

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

§ 36 SGB I Handlungsfähigkeit

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 09.12.2019

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 36 SGB I in das aktuelle Format
Fachliche Weisungen
- Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 20.06.2012

- Redaktionelle Änderungen

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 36 SGB I **Handlungsfähigkeit**

(1) 1Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. 2Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragsstellung und die erbrachten Leistungen unterrichten.

(2) 1Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. 2Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen	1
1.1 Handlungsfähigkeit	1
1.2 Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters	1
1.2.1 Gesetzlicher Vertreter.....	1
1.2.2 Unterrichtung.....	1
1.3 Einschränkung der Handlungsfähigkeit.....	2
1.4 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	2
2. Verfahren	2
2.1 Antragsannahme und Schriftwechsel.....	2
2.2 Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters	2
2.3 Einschränkung der Handlungsfähigkeit.....	3
2.4 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	3
3. Rechte und Pflichten des Handlungsfähigen.....	3
4. Arbeitsmittel	3
5. Erkenntnisse aus Prüfungen	3
6. Schulungsunterlagen.....	3

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

1.1 Handlungsfähigkeit

Der Minderjährige ist mit der Vollendung des 15. Lebensjahres handlungsfähig. Dies ist am 15. Geburtstag um 00 Uhr der Fall ([§ 187 Abs. 2 BGB](#)). Ab diesem Zeitpunkt kann er wirksam einen Antrag auf Sozialleistungen stellen.

Sozialleistungen sind die im SGB vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen ([§ 11](#)).

Zum Antrag siehe im Einzelnen Punkt 1.1 der FW zu § 16.

Neben der Beantragung ist der Minderjährige im Rahmen seiner Handlungsfähigkeit berechtigt, den gestellten Antrag zu verfolgen. Dazu gehören die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens notwendigen Erklärungen und Handlungen. Außerdem kann der Minderjährige gegen Entscheidungen der AA Rechtsbehelfe einlegen.

Als Entgegennahme von Sozialleistungen ist der Empfang von Sozialleistungen zu verstehen. Bei Geldleistungen geht dabei Geld in die Rechtssphäre des Handlungsfähigen über; es fließt seinem Vermögen zu.

1.2 Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters

1.2.1 Gesetzlicher Vertreter

Gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sind grundsätzlich die Eltern, entweder gemeinsam oder ein Elternteil allein (§§ [1626](#), [1626a](#) BGB). Die elterliche Sorge umfasst die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen, § [1629](#) BGB.

Bei verheirateten Eltern gilt der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge und entsprechend der gemeinschaftlichen gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen. Bei nicht verheirateten Eltern kann die elterliche Sorge beiden gemeinsam übertragen werden, andernfalls ist die Mutter sorge- und vertretungsberechtigt.

Gesetzlicher Vertreter kann darüber hinaus auch ein Vormund oder ein Pfleger sein.

1.2.2 Unterrichtung

Der gesetzliche Vertreter soll über Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichtet werden (siehe hierzu Punkt 2.1).

Bei laufenden Geldleistungen wie dem Arbeitslosengeld, soll nur über die erstmalige Auszahlung der Leistung unterrichtet werden.

Die „Soll-Vorschrift“ der Unterrichtung bindet die AA, lässt aber in atypischen Fällen Ausnahmen zu.

Eine Unterrichtung kann zum Beispiel unterbleiben, wenn das Interesse des Handlungsfähigen dem des gesetzlichen Vertreters widerspricht und nach Abwägung der Interessen das des Handlungsfähigen deutlich überwiegt. Dies kann der Fall sein, wenn zu befürchten ist,

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

dass sich Auseinandersetzungen mit dem gesetzlichen Vertreter zum Nachteil des Handlungsfähigen ergeben werden.

1.3 Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Durch eine schriftliche Erklärung ([§ 126 BGB](#)) kann der gesetzliche Vertreter die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen in einem konkreten Leistungsverfahren einschränken.

Aus der Erklärung muss klar hervorgehen, welches Recht eingeschränkt werden soll. Die Einschränkung kann sich auf einzelne oder sämtliche Handlungsrechte nach Abs. 1 Satz 1 beziehen.

Die AA ist an die Erklärung vom Zeitpunkt des Zugangs ([§ 130 BGB](#)) an gebunden. Eine Einschränkung hat keine Rückwirkung. Die Einschränkung kann nur noch beeinflussbare Zahlungen betreffen.

Sobald der Antragssteller das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden die Einschränkungen gegenstandslos.

1.4 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Durch Absatz 2 Satz 2 wird die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 gesetzlich eingeschränkt.

Da die Rücknahme eines Antrages, der Verzicht auf Sozialleistungen (siehe FW zu § 46) oder die Entgegennahme eines Darlehens für den Handlungsfähigen mit Nachteilen verbunden ist, bedarf es in diesen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Zustimmung kann als vorherige Einwilligung ([§ 183 BGB](#)) oder als nachträgliche Genehmigung ([§ 184 BGB](#)) erfolgen.

Bei Unterbleiben der Zustimmung bleiben die Gewährung eines Darlehens, der Verzicht auf eine Sozialleistung oder die Rücknahme des Antrages schwebend unwirksam, bis eine Zustimmung oder endgültige Nicht-Genehmigung vorliegt (siehe hierzu Punkt 2.4 der FW).

2. Verfahren

2.1 Antragsannahme und Schriftwechsel

Bei der Antragsannahme ist darauf zu achten, dass bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters im Antragsformular geleistet wurde und für die weitere Unterrichtung die Anschrift vorliegt. Die Unterrichtung über die Antragstellung ist entbehrlich, wenn im Antragsformular die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters geleistet wurde.

Soweit die Handlungsfähigkeit gemäß Abs. 2 nicht entsprechend eingeschränkt wurde, ist der Schriftwechsel mit dem Handlungsfähigen zu führen.

2.2 Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters

Die Unterrichtung ist an keine Form gebunden. Für die schriftliche Unterrichtung siehe BK-Vorlage unter 1s-36.

Gültig ab: 09.12.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

Hinweis: Im Fachverfahren COLIBRI gibt es die Möglichkeit, durch Eingabe des gesetzlichen Vertreters (mit seiner Anschrift in STEP) Bescheide ohne weitere Eingaben direkt an den gesetzlichen Vertreter zu versenden. Eine erfolgte Unterrichtung ist somit auch jederzeit nachvollziehbar.

2.3 Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Nach [§ 126 BGB](#) ist die schriftliche Erklärung über die Einschränkung der Handlungsfähigkeit eine Urkunde, die vom gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein muss. Wenn die Bedingungen für eine Übermittlung nach [§ 36a SGB I](#) erfüllt werden, kann die Erklärung auch als elektronisches Dokument übermittelt werden. Eine Begründung für die Einschränkung ist nicht erforderlich.

2.4 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Die Zustimmung zum Verzicht und der Entgegennahme von Darlehen gemäß Absatz 2 Satz 2 ist an keine Form gebunden, sollte jedoch aus Gründen der Beweissicherung in schriftlicher Form oder § 36a Abs. 2 SGB I entsprechend angefordert werden.

Wird die Zustimmung verweigert, gilt ein Leistungsantrag als nicht zurückgenommen und das Verwaltungsverfahren wird fortgesetzt. Bei einem Verzicht ohne Zustimmung ist die Sozialleistung über den Zeitpunkt des Verzichtes hinaus weiter zu gewähren. Ein bereits erlassener Verwaltungsakt über die Gewährung eines Darlehens ist nach [§ 45 SGB X](#) zurückzunehmen.

3. Rechte und Pflichten des Handlungsfähigen

Der Handlungsfähige wird im Rahmen des § 36 SGB I hinsichtlich der Beantragung und Verfolgung von Sozialleistungen einem volljährigen Antragsteller gleichgestellt. Daher hat auch der Handlungsfähige die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gemäß [§§ 60 ff SGB I](#) zu erfüllen.

Die Versagung und Entziehung einer Leistung wegen fehlender Mitwirkung nach [§ 66 SGB I](#) gegenüber einem Handlungsfähigen setzt eine Ermessensentscheidung voraus. Dabei ist zu prüfen, ob der gesetzliche Vertreter eingeschaltet werden muss, damit dem Schutzbedürfnis des Handlungsfähigen ausreichend Rechnung getragen wird.

4. Arbeitsmittel

Der Schriftverkehr kann auch mit BK-Vorlagen (1s36...) abgewickelt werden.

5. Erkenntnisse aus Prüfungen

Liegen aktuell nicht vor.

6. Schulungsunterlagen

Keine